

Tarifbedingungen

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Entgelten und Baukostenzuschüssen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seedorf in den Ortsteilen Berlin, Seedorf, Seekamp, Schulbusch und Schlamersdorf sowie der Gebietskläranlage „Weitewelt“.
(TB AbwBes Seedorf)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt **Benutzungsentgelte**

§ 2 Grundsatz
§ 3 Grundentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 4 Zusatzentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 5a Zusatzentgeltmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 5b Zusatzentgelt für die Einleitung von Grund- und Drainwasser
§ 6 Entgeltpflichtige
§ 7 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
§ 8 Erhebungszeitraum
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit
§ 10 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

III. Abschnitt **Baukostenzuschuss, Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 11 Baukostenzuschuss
§ 12 Maßstab Baukostenzuschuss
§ 13 Baukostenzuschüsse
§ 14 Anschlusskosten Grundstücksanschlüsse
§ 15 Zahlungsbedingungen

IV. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 16 Bekanntmachungen
§ 17 Haftung, Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht
§ 18 Teilunwirksamkeit
§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 20 Datenverarbeitung
§ 21 Leistungsort und Gerichtsstand
§ 22 Inkrafttreten

Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung Seedorf (TB ABAbw Seedorf) gültig ab 01.01.2021

I. Abschnitt:

§ 1 Allgemeines

(1) Der WZV betreibt die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Seedorf nach Maßgabe seiner Satzung über die Beseitigung von Abwasser vom 19.02.2019 (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV - AAbwBesS-WZV-) als jeweils eine öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Gebietskläranlage „Weitewelt“
- b) Niederschlagswasserbeseitigung

(2) Wer Leistungen des WZV aufgrund dieser Satzung tatsächlich in Anspruch nimmt oder zur Inanspruchnahme verpflichtet ist (Benutzerinnen/Benutzer der öffentlichen Einrichtung, Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Entgelt-/Zahlungspflichtige), wird im Folgenden „Kundin/Kunde“ genannt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich nach dem Rechtsverhältnis differenziert wird.

(3) Der WZV erhebt aufgrund der Ermächtigung aus dieser Satzung (§ 1 Abs. 4 bzw. nach der jeweils geltenden Fassung) nach Maßgabe der nachstehenden Tarifbedingungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit seinen Kunden privatrechtliche Entgelte für die Vorhaltung und Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

(4) Der WZV schließt hierzu mit den anschluss- und benutzungspflichtigen Kundinnen/ Kunden (§ 10 AAbwBesS-WZV) einen privaten Abwasserentsorgungsvertrag ab. Diese Kundinnen/ Kunden sind verpflichtet, ein solches Vertragsangebot anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang), soweit eine Befreiung nicht erteilt wurde. Ein Vertrag kommt in diesem Fall durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass eine Annahme dem WZV gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB). Für diese Verträge gelten die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen. Gegenbestätigungen der/des Kundin/Kunden unter Hinweis auf ihre/ seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Abschnitt: Benutzungsentgelte

§ 2 Grundsatz

(1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Benutzungsentgelte für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach Ziff. I. 1 angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Benutzungsentgelte werden als Grundentgelte für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen im Gemeindegebiet Seedorf angeschlossen sind und als Zusatzentgelte für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Entgeltkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des WZV auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren sich der WZV zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen für dem WZV unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Kostenanteil von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3

Grundentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Grundentgelt beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 6,00 EUR monatlich.

§ 4

Zusatzentgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Zusatzentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßstab für das Zusatzentgelt ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom WZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der Angaben der/des Kundin/Kunden geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurden, und die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat die/der Kundin/Kunde dem WZV für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Kundin/Kunde auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen nach billigem Ermessen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Sind auf dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstück kein Wasserzähler und keine sonstige Messeinrichtung vorhanden, wird das Zusatzentgelt nach Zahl der an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnerwerte (EW) berechnet. Einwohnerwerte im Sinne dieser Satzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist. Für die Berechnung des Zusatzentgelts werden folgende Einwohnerwerte zugrunde gelegt:

- | | | | |
|---|---|-----|----|
| a) Für jede mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person | = | 1 | EW |
| b) bei Gaststätten je Sitzplatz | = | 0,3 | EW |
| c) bei Vereins-, Boots- und Clubräumen je Benutzer | = | 0,1 | EW |
| d) bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben je Betriebsangehörigen | = | 0,3 | EW |

Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung Seedorf (TB ABAbw Seedorf) gültig ab 01.01.2021

e) bei Versammlungsstätten und Sportstätten ohne
Gaststättenbetrieb je Besucherzahl = 0,03 EW

Der so ermittelte Einwohnerwert wird auf volle Einwohnerwerte abgerundet. Mindestens wird jedoch 1 Einwohnerwert festgesetzt. Stichtag für die Errechnung der EW ist jeweils der 1. Dezember des vergangenen Jahres. Wechselt die/der Kundin/Kunde oder entsteht die Zahlungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist der Stichtag für die Errechnung der EW der Tag des Beginns der Zahlungspflicht. Bei der Berechnung der Jahresabwassermenge eines EW wird von einem Tagesverbrauch von 140 Litern, mithin 50 m³ im Jahr, ausgegangen. Um die Jahresabwassermenge zu errechnen, werden die ermittelten Einwohnerwerte mit dem Jahresverbrauch von 50 m³ multipliziert.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. Der WZV kann nach Anhörung der/des Kundin/Kunden auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Entgelte werden verrechnet, soweit noch fällige gleichartige Forderungen gegenüber der/dem Kundin/Kunden bestehen, sonst werden sie erstattet.

(7) Das Zusatzentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung
im Gemeindegebiet Seedorf beträgt: 1,87 EUR / m³

§ 5a Zusatzentgeltmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Zusatzentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten (und befestigten) Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des WZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Mindestens sind 50 Quadratmeter anzusetzen. Darüber hinausgehende Flächen werden auf 25 Quadratmeter aufgerundet.

(2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Fertigstellung zu erklären. Maßgebend für die Entgeltbemessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 1. Januar des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Änderungen innerhalb des Bemessungszeitraumes werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i. S. der Abgabenordnung.

(3) Der Grundstückseigentümer oder die/der sonst nach § 6 entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden haben dem WZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der Grundstückseigentümer oder die/der sonst anschluss- und benutzungspflichtige Kundin/ Kunde ihrer/seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der WZV die Berechnungsdaten schätzen.

(4) Das Zusatzentgelt beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung
im Gemeindegebiet Seedorf beträgt: 5,53 EUR /25 m²

§ 5 b

Zusatzentgelt für die Einleitung von Grund- und Drainwasser

- (1) Für die Einleitung von Grund- und Drainwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß Absatz 3 erhoben. Die Entgelte werden nach den Wassermengen berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt gilt die durch geeichte Messeinrichtungen, die dem Volumenstrom angepasst sind, festgestellte Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

Für die Einleitung von Grund- und Drainwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung wird ein Entgelt je 25 m² abflußwirksamer Fläche erhoben.

- (2) Die Entgeltpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen dem WZV bis zum 31. Januar des auf das abgelaufenen Kalenderjahres folgenden Kalenderjahres oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.
- (3) Das Zusatzentgelt für Grund- und Drainwasser beträgt
- 1,87 EUR/ m³ bei Einleitung in die Schmutzwasserbeseitigung Seedorf
 - 5,53 EUR je 25 m² abflusswirksame Fläche bei Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 6

Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtige Kundinnen/Kunden sind grundsätzlich die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers entgeltpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der/des entgeltpflichtigen Kundin/Kunden geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die/den neuen entgeltpflichtigen Kundin/Kunden über. Wenn die/der bisherige Kundin/Kunde die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er neben der/dem neuen Kundin/Kunden für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WZV entfallen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

(1) Die Entgeltspflicht für das Grundentgelt entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Einem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage steht ein Anschluss an die Gebietskläranlage „Weitewelt“ gleich.

Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung Seedorf (TB ABAbw Seedorf) gültig ab 01.01.2021

(2) Die Entgeltspflicht für das Zusatzentgelt besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(3) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.

(4) Wechselt die/der Kundin/Kunde während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Entgeltspflichtige Gesamtschuldner.

(5) Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Abwasser endet.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem Erhebungszeitraum vorausgeht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsentgelte werden den Kunden für das ganze Jahr aufgrund des Vorjahresverbrauchs in Rechnung gestellt. Der WZV ist berechtigt, andere Abrechnungszeiträume festzusetzen und auf die Entgeltabrechnung Abschlagszahlungen zu verlangen.

(2) Das Benutzungsentgelt wird durch Jahresrechnung erhoben und ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherige Jahresrechnung erhobenen Vierteljahresbeträge sind innerhalb des jeweils folgenden Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie eine neue Rechnung noch nicht erteilt worden ist. Die Entgelte können mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Die Fälligkeit der Benutzungsentgelte wird

- bei der Neuveranlagung für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte nach Abs. 2
- nach Beendigung der Entgeltspflicht
- bei der Abrechnung aufgrund von Schätzungen gesondert durch Rechnung bestimmt.

(4) Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungszugang zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(5) Der WZV kann im Einzelfall auf sämtliche Entgelte für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach Wahl Vorauszahlungen, Abschläge oder sonstige Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresentgelts verlangen.

§ 10

Mahn- und Vollstreckungsverfahren

(1) Zahlt die Kundin/der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zur Fälligkeit, so kommt sie/er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

(2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der WZV neben dem weiter bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens. Zum Ausgleich des Verzugsschadens wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(3) Wenn nach einer erteilten Einzugsermächtigung oder Überlassung eines Schecks eine für den WZV kostenpflichtige Rücklastschrift wegen einer fehlenden Kontodeckung oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund erfolgt, wird für die Bearbeitung ein Entgelt erhoben in Höhe von 10,00 EUR zuzüglich der Auslagen des jeweiligen Kreditinstituts.

(4) Darüber hinaus werden Mahnkosten für fällige Entgelte in entsprechender Anwendung der §§ 11 ff. der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung - VVKO -) wie für Gebühren im Vollstreckungsverfahren erhoben.

(5) Bei Schuldnerverzug nach Absatz 1 werden Forderungen grundsätzlich wie öffentlich-rechtliche Geldforderungen beigetrieben, § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG S.-H.) in Verbindung mit §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG), im Übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

III. Abschnitt: Baukostenzuschuss, Anschlusskosten Grundstücksanschlüsse

§ 11

Baukostenzuschuss

(1) Für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die Zentrale Einrichtung der Gemeinde wird ein auf das angeschlossene Grundstück entfallende Anteil der Investitionskosten für Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen und des jeweils ersten Grundstücksanschlusses (Baukostenzuschuss) erhoben. Die Berechnung erfolgt für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt.

(2) Kunden, die bereits von der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen (§ 8 KAG) herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.

(3) Grundstücke die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen Tarifbedingungen.

Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung Seedorf (TB ABAbw Seedorf) gültig ab 01.01.2021

§ 12 Maßstab Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird wie folgt berechnet:

(1) Schmutzwasser:

1.1

Der Baukostenzuschuss für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

1.2

Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1.2.1

Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

1.2.2

Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Liegen vor dem Grundstück Leitungen in mehreren Straßen, wird der Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz aus gemessen, von der oder von dem aus der Anschluss erfolgt oder erfolgen soll. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

1.2.3

Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

1.2.4

Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziffer 1.2.3 Satz 1.

1.3

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Ziffer 1.2 ermittelte Grundstücksfläche

1.3.1

vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.

1.3.2

Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächliche eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

1.3.3

Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung Seedorf (TB ABAbw Seedorf) gültig ab 01.01.2021

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

1.3.4

Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

1.3.5

Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

1.3.6

Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.

1.3.7

Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1.3.1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 berücksichtigt.

1.3.8.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(2) Niederschlagswasser:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird kein gesonderter Abwasserbeitrag erhoben.

§ 13 Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschussatz (BKZ) für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und des jeweils ersten Grundstücksanschlusses beträgt für die:

- a) Schmutzwasserbeseitigung
- Baukostenzuschuss (BKZ) für den Grundstücksanschluss in Seedorf 0,45 € / m²
- Baukostenzuschuss (BKZ) für die übrigen Anlagen in Seedorf 3,12 € / m²

§ 14

Anschlusskosten Grundstücksanschlüsse

Der Kunde hat zu erstatten:

1. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung des zweiten und weiterer Grundstücksanschlüsse.
2. Die tatsächlichen Kosten für beantragte oder sonst von vom Kunden veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist neben dem Kunden auch der Antragsteller erstattungspflichtig. Kunde und Antragsteller sind Gesamtschuldner.
3. Die tatsächlichen Kosten für Prüfungen, Abnahmen, Freigaben und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
4. Ist kein Revisionsschacht (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) vorhanden, hat der Kunde/Antragsteller auch die Kosten zu erstatten, die durch den nachträglichen Einbau entstehen.

§ 15

Zahlungsbedingungen

Für den III. Abschnitt gelten die Zahlungsbedingungen des II. Abschnittes entsprechend, soweit im III. Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Bekanntmachungen

Diese Tarifbedingungen und etwaige Nachträge hierzu werden in gleicher Weise wie die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (-AAbwBesS-WZV), im Übrigen nach Maßgabe der Hauptsatzung des WZV in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

§ 17

Haftung, Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Kann die Kundin/der Kunde die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung durch einen vom WZV oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik) zeitweilig nicht benutzen, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Für die Dauer derartiger Umstände ruht beiderseits die Leistungs- und Entgeltspflicht.

§ 18

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Tarifbedingungen als Bestandteil des privatrechtlichen Vertrags über die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden

Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung Seedorf

(TB ABAbw Seedorf)

gültig ab 01.01.2021

Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 19

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Alle Kundinnen/Kunden haben dem WZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Kundin/Kunde dies unverzüglich dem WZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Beauftragte des WZV dürfen nach Maßgabe des § 19 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung WZV Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Kundinnen/Kunden haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden und zur Festsetzung der Entgelte, die aufgrund der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung WZV nach diesen Tarifbedingungen erhoben werden, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Seedorf oder dem WZV bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den WZV zulässig. Der WZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung nach diesen Bedingungen weiterverarbeiten.

(2) Der WZV ist berechtigt, sich von der Gemeinde Seedorf oder, soweit sich die Gemeinde Seedorf bei der öffentlichen Wasserversorgung oder der Abrechnung der damit verbundenen Leistungen eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, die zur Feststellung der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von der Gemeinde oder diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach diesen Tarifbedingungen weiterzuverarbeiten.

(3) Der WZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kundinnen/Kunden und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden mit den für die Entgelterhebung nach diesen Bedingungen erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach diesen Bedingungen zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der WZV sich aufgrund gesonderter öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vereinbarung zur Ermittlung der entgeltpflichtigen Kundinnen/Kunden und zur Festsetzung der Entgelte eines Dritten bedient.

§ 21
Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle nach diesen Tarifbedingungen vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Sitz des WZV in Bad Segeberg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Tarifbedingungen treten nach Beschluss der Versammlung des WZV vom 23.12.2020 am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Segeberg, 23.12.2020

Wege-Zweckverband
Der Vorstandsvorsteher